

(Fortsetzung von Seite 1)

des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Sie wird damit auch zu einer der Grundlagen für die Aussage, inwieweit im beurteilten Schutzbereich „Brände wirksam bekämpft werden“ können (vgl. Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 1). Die wichtigsten Gesichtspunkte für die Beurteilung sind im Merkblatt „Feuerlöschtaktik“ aufgeführt.

Orte und ihre räumlich getrennten Ortsteile werden grundsätzlich getrennt beurteilt. Orte, die wegen ihrer Größe nur mit Schwierigkeiten in einem einzigen Ermittlungszug beurteilt werden könnten und Orte mit ausgeprägten Unterschieden in Bebauung, Nutzung oder Höhenlage werden in Beurteilungsbereiche (Ortsteile) unterteilt. Die Beurteilungsbereiche sollen durch Brandschneisen voneinander getrennt sein und für sich jeweils möglichst gleichartige Löschwasserversorgung aufweisen.

Die Breite solcher Brandschneisen soll bei Bauartklasse I der Summe der beiden Traufhöhen gegenüberliegender Straßenfronten entsprechen. Bauartklasse II erhält einen Zuschlag von 10 m, Bauartklasse III und IV einen solchen von 20 m. Gehören gegenüberliegende Straßenfronten zu verschiedenen Bauartklassen, so hat die Bemessung nach der ungünstigsten Bauartklasse zu erfolgen. Liegt einer Straßenfront ein Lager brennbarer Stoffe gegenüber, lautet die Rechnung: doppelte Traufhöhe + 20 m, soweit nicht breitere Schutzstreifen vorgeschrieben sind.

Bei gemischter Bebauung (Punkt 1), Bauweise (Punkt 3) und Nutzung (Punkt 4) wird bei 2 Werten der ungünstigere Wert verwendet, wenn dessen Anteil ein Fünftel (¹/₅) übersteigt. Bei mehr als 2 Werten ist der ungünstigste Wert zu verwenden, ein günstigerer nur dann, wenn dessen Anteil mehr als vier Fünftel (⁴/₅) beträgt. Grenzfälle, bei denen Einzelobjekte oder Teile des Schutzbereichs bei Anwendung dieses Schlüssels nicht oder nicht genügend berücksichtigt erscheinen, können bei Punkt 10 besonders bewertet werden.

Schutzbereiche (Orte und Ortsteile) und Schutzobjekte (Einzelobjekte) werden nach den gleichen Ermittlungsgrundsätzen, jedoch unter Verwendung verschiedener Ermittlungsblätter beurteilt (Ermittlungsblatt I für Orte und Ortsteile, Ermittlungsblatt II für Einzelobjekte). Als Hilfsmittel für die Beurteilung des Kräfte- und Löschwasserbedarfs dient der Richtwertschieber, dessen Anwendung im Richtwertblatt

erläutert wird (Beilage). Bei Überprüfung des Brandschutzes des gesamten Gemeindegebiets ist in der Regel folgendermaßen zu verfahren:

Schutzbereiche

1. Gesamtes Gemeindegebiet gemäß den Erläuterungen in Schutzbereiche (= Beurteilungsbereiche) aufteilen und nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes I für Orte und Ortsteile beurteilen und bewerten. Die Beurteilung und Bewertung soll zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers nach Erfahrung und Ermessen des Ermittlers erfolgen.

2. Die Brandempfindlichkeit des Schutzbereichs nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).

3. Punkt 9 (Einsatzkräfte¹) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).

4. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 3) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt I gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für den Schutzbereich bestimmen.

Schutzobjekte

5. Wichtige und schwierig erscheinende Schutzobjekte (Einzelobjekte, einzeln oder innerhalb eines Ortes oder Ortsteils liegend) nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes II für Einzelobjekte beurteilen und bewerten – ebenfalls zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers.

6. Die Brandempfindlichkeit des Schutzobjekts nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).

7. Punkt 9 (Einsatzkräfte¹) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) ebenfalls mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).

8. Gegenkontrolle der festgestellten Richtwerte durch Taktik am Objekt unter Annahme möglichst extremer (schwieriger) „Besonderer Lagen“, evtl. ergänzt durch Übungen.

¹⁾ bisher „Löschhilfe“

9. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 7) und der Gegenkontrolle (Ziff. 8) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt II gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für das Schutzobjekt bestimmen.

Gesamtes Gemeindegebiet

10. Die Beurteilung des gesamten Gemeindegebiets setzt sich aus den getrennt durchgeführten Beurteilungen der einzelnen Schutzbereiche und Schutzobjekte zusammen. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt, jeweils getrennt für jeden Schutzbereich und jedes Schutzobjekt, entsprechende Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Dabei sind zu unterscheiden:

a) Punkte, die sich auf die lagemäßige und bauliche Eigenart des Schutzbereichs oder Schutzobjekts (Punkt 1 mit 6) sowie auf die besonderen Umstände beziehen, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Sie erstrecken sich in der Regel ausschließlich auf diese Schutzbereiche und Schutzobjekte selbst. Dies gilt auch für Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben.

b) Punkte, welche die Löschwasserversorgung (Punkt 7) sowie die organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung betreffen (Punkt 8 und 9). Sie können in der Regel nicht allein aus der Schau einzelner Schutzbereiche und Schutzobjekte betrachtet werden. Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben, werden deshalb zweckmäßig für das gesamte Gemeindegebiet möglichst auf einen einheitlichen Nenner gebracht. Als Maßstab hierfür und die daraus abzuleitenden Maßnahmen gilt in der Regel der Schutzbereich oder das Schutzobjekt mit dem ungünstigsten Ergebnis, vor allem hinsichtlich des Kräfte- und Löschwasserbedarfs.

„Ermittlungsblatt I“, herausgegeben von der Staatlichen Feuerwehrschele Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg – Druck: Hinckel-Druck GmbH, Wertheim; 15. unveränderte Auflage, 5.000, Ausgabe 03/2016, Stand 02/1983. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.

Ermittlungsblatt I

Ermittlung der „Allgemeinen Lage“

ohne Berücksichtigung von Brandursachen

Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit

Anwendung bei

Orten und Ortsteilen

Erläuterungen

Die Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ ist eine „Bestandsaufnahme“ der lagemäßigen und baulichen Eigenart des Schutzbereichs (Punkt 1 mit 6), seiner Löschwasserversorgung und der organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung (Punkt 7 mit 9) sowie der besonderen Umstände, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Die Bewertung dieser Punkte in 10 Bewertungsgruppen ermöglicht die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit. Nachdem von Annäherungswerten ausgegangen wird, kann im Ergebnis – „spezifische Brandausweitung“ und „Löscherfolgsklasse“ – ebenfalls nur ein durchschnittlicher Annäherungswert nach der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt Hinweise, wo Verbesserungen

Annäherungswerte*)**1. Lage des Schutzbereiches**, beurteilt nach **Art der Bebauung**:

offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
halboffene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte - oder offene über 25 %	3
geschlossene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte - oder halboffene über 25 %	5
geschlossene Bebauung bis 50 % Bebauungsdichte	6
geschlossene Bebauung bis 75 % Bebauungsdichte	7
geschlossene Bebauung über 75 % Bebauungsdichte	8
Bebauungsdichte ohne Berücksichtigung anteiliger Straßenflächen berechnen!	
Gemischte Bebauung siehe Erläuterungen!	

2. Anfahrt, beurteilt nach **Eigenart** und durchschnittlicher **Entfernung** vom Standort**) der Lösshilfe zum Schutzbereich:

gesichert, Fahrzeit bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages/Jahresdurchschnitt)	1
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 5 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 10 min	3
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 10 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 15 min	5
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 15 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 20 min	7
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 20 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 25 min	9
nicht gesichert	11

3. Bauweise, beurteilt nach **Bauartklassen** (Begriffe der Bayer. Versicherungskammer):

I = feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
II = feuerhemmende Umfassungen, hartes Dach	3
III = nicht feuerhemmende Umfassungen, hartes Dach, oder feuerbeständige Umfassungen, weiches Dach	5
IV = nicht feuerbeständige Umfassungen, weiches Dach	7

Umfassungen aus Holzfachwerk, ausgemauert, hartes Dach, in der Regel gleichwertig Bauartkl. II
Gemischte Bauweise siehe Erläuterungen!

4. Nutzung:

Wohngebiete	1
Gewerbliche / Industrielle Nutzung	2
Gewerbliche / Industrielle Nutzung erhöhter Brandempfindlichkeit	3
Landwirtschaftliche Nutzung	4
Gemischte Nutzung siehe Erläuterungen!	

5. Brandabschnitte, Unterteilung der bebauten Gebiete durch Gebäudeabstand, Straßen, Grünflächen, Brandschneisen im Sinne der Erläuterungen:

ausreichend	1
teilweise ausreichend	3
nicht ausreichend	5
nicht ausreichend, jedoch zusätzlich Häufung von Feuerbrücken	7

6. Zugänglichkeit:

nicht behindert (ohne wesentliche tages- / jahreszeitliche Unterschiede)	1
teil- (zeit-) weise behindert (z. B. in der Regel Gebäude ohne feuerbeständige Treppenhäuser mit mehr als 3 Vollgeschossen, wenn deren Anteil ein Fünftel übersteigt = mehr als Reichweite tragbarer Leitern)	2
stark behindert	3

7. Löschwasserversorgung:

ausreichend (ohne wesentliche tages- / jahreszeitliche Unterschiede)	1
teil- (zeit-) weise ausreichend (z. B. bei Löschwasserförderung über lange Schlauchstrecken)	11
nicht ausreichend	21

8. Feuermelde- und Alarmweg)**:

gesichert, bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages- / Jahresdurchschnitt)	1
gesichert, bis 10 min	3
gesichert, bis 15 min	5
gesichert, bis 20 min	7
gesichert, bis 25 min	9
teil- (zeit-) weise gesichert	11
nicht gesichert	21

9. Löschhilfe (Einsatzkräfte), beurteilt nach Einsatzwert der **öffentlichen Feuerwehren** einschließlich etwa verfügbarer (anerkannter) **Werkfeuerwehren** (eigene und fremde Kräfte nach Alarmplan) im Verhältnis zum Schutzbereich:

ausreichend (ohne wesentliche tages- / jahreszeitliche Unterschiede)	1
teil- (zeit-) weise ausreichend	11
nicht ausreichend	21

10. Besondere Gefahrenpunkte, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern und in den Punkten 1 mit 9 noch nicht bewertet sind (z. B. Einzelobjekte oder Teile des Schutzbereiches, die nach Punkt 1, 3 und 4 wegen ihres niedrigen Anteils nicht oder nicht genügend berücksichtigt erscheinen):

nicht zu erwarten	1
teil- (zeit-) weise zu erwarten	3
zu erwarten	5
in erhöhtem Maße zu erwarten	7
	9
	bis
	9

Summe der Annäherungswerte =

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe der Annäherungswerte}}{10} = \frac{\quad}{10} = \quad$$

*) Verwendeten Wert jeweils unterstreichen!

**) Bei mehreren Standorten eigener oder eigener und fremder Kräfte: Mittel aus kürzester und längster Fahrzeit bzw. kürzestem und längstem Alarmweg! Feuermeldeweg = Wahrnehmung des Brandes bis einschl. Meldungsabgabe – Alarmweg = Alarmierung der eigenen und fremden Kräfte bis Abfahrt. – Erleichterung der Zeitberechnung durch Richtwertblatt, Ziff. III

Die **spezifische Brandausweitung** ergibt folgende Gliederung nach **Löscherfolgsklassen**:spezifische
Brandausweitung

I = 1 - 1,9

II = 2 - 2,9

III = 3 und mehr

= im Durchschnitt **gute Voraussetzungen für Löscherfolg**= im Durchschnitt **mittelmäßige Voraussetzungen für Löscherfolg**= im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen für Löscherfolg**

Die Bezeichnung „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ sind keine absoluten Größen, sondern durchschnittliche Annäherungswerte nach der Wahrscheinlichkeit, bezogen auf die Eigenart der beurteilten „Allgemeinen Lage“ des betreffenden Schutzbereichs (relative Werte), Grundlage für die feuerischtaktische Bewertung des Löscherfolgs ist die Brandausweitung zu Beginn des Feuermeldeweges. Sie ist mit einer durchschnittlichen Annahme in der Bewertung der Brandempfindlichkeit ausgedrückt (Punkte 1, 3, 4, 5, 10). Die Brandschadenhöhe ist kein Maßstab für den Löscherfolg.

Beispiel für die Bezeichnung: **Löscherfolgsklasse II 2,8** (die spezifische Brandausweitung hinter der Löscherfolgsklasse zeigt an, in welchem Bereich der Löscherfolgsklasse sich der beurteilte Schutzbereich befindet).

Beurteilter Schutzbereich:

Stand vom:

Ergebnis: Löscherfolgsklasse**Ermittler:**